

Kein Original!  
Gutachten!

**Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr  
Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.**

**Von immobilienpool.de bereitgestellt -  
Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!**

Amtsgericht Saarbrücken  
Versteigerungsgericht  
Mainzer Str. 178  
66121 Saarbrücken

Datum: 05.08.2024  
Az.: 48 K 24/24

## GUTACHTEN

über den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 Baugesetzbuch  
für das mit einem

**Einfamilienhaus bebaute Grundstück**  
**in 66115 Saarbrücken, Bergstr. 15.**



im Zwangsversteigerungsverfahren

Az. des Gerichts: 48 K 24/24

## Inhaltsverzeichnis

| Nr.      | Abschnitt                                                      | Seite     |
|----------|----------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Allgemeine Angaben .....</b>                                | <b>4</b>  |
| 1.1      | Angaben zum Bewertungsobjekt .....                             | 4         |
| 1.2      | Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung .....           | 4         |
| 1.3      | Besonderheiten des Auftrags .....                              | 4         |
| <b>2</b> | <b>Grund- und Bodenbeschreibung.....</b>                       | <b>5</b>  |
| 2.1      | Lage.....                                                      | 5         |
| 2.1.1    | Großräumige Lage.....                                          | 5         |
| 2.1.2    | Kleinräumige Lage.....                                         | 5         |
| 2.2      | Erschließung, Baugrund etc. ....                               | 5         |
| 2.3      | Privatrechtliche Situation .....                               | 6         |
| 2.4      | Öffentlich-rechtliche Situation .....                          | 6         |
| 2.4.1    | Baulasten und Denkmalschutz .....                              | 6         |
| 2.4.2    | Bauplanungsrecht.....                                          | 6         |
| 2.4.3    | Bauordnungsrecht .....                                         | 6         |
| 2.5      | Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation .....              | 7         |
| 2.6      | Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen.....                 | 7         |
| 2.7      | Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation.....               | 7         |
| <b>3</b> | <b>Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen.....</b>          | <b>8</b>  |
| 3.1      | Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung .....                   | 8         |
| 3.2      | Einfamilienhaus .....                                          | 8         |
| 3.2.1    | Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht.....                      | 8         |
| 3.2.2    | Nutzungseinheiten, Raumaufteilung, z.B.....                    | 8         |
| 3.2.3    | Gebäudekonstruktion (z.B. Wände, Decken, Dach) .....           | 9         |
| 3.2.4    | Allgemeine technische Gebäudeausstattung.....                  | 9         |
| 3.2.5    | Raumausstattungen und Ausbauzustand, z.B.....                  | 9         |
| 3.2.5.1  | Wohnräume .....                                                | 9         |
| 3.2.6    | Besondere Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes ..... | 10        |
| 3.3      | Außenanlagen .....                                             | 10        |
| <b>4</b> | <b>Ermittlung des Verkehrswerts .....</b>                      | <b>11</b> |
| 4.1      | Grundstücksdaten, Teilgrundstücke .....                        | 11        |
| 4.2      | Wertermittlung für das Teilgrundstück Flurstück 92.....        | 12        |
| 4.2.1    | Verfahrenswahl mit Begründung.....                             | 12        |
| 4.2.2    | Bodenwertermittlung.....                                       | 13        |
| 4.2.3    | Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung .....                | 14        |

|          |                                                                                  |           |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 4.2.4    | Sachwertermittlung .....                                                         | 15        |
| 4.2.4.1  | Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung .....                 | 15        |
| 4.2.4.2  | Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe.....           | 15        |
| 4.2.4.3  | Sachwertberechnung.....                                                          | 18        |
| 4.2.4.4  | Erläuterung zur Sachwertberechnung .....                                         | 19        |
| 4.2.5    | Ertragswertermittlung.....                                                       | 23        |
| 4.2.5.1  | Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung.....               | 23        |
| 4.2.5.2  | Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe .....       | 24        |
| 4.2.5.3  | Ertragswertberechnung .....                                                      | 26        |
| 4.2.5.4  | Erläuterung zur Ertragswertberechnung .....                                      | 27        |
| 4.2.6    | Wert des Teilgrundstücks Flurstück 92 .....                                      | 29        |
| 4.3      | Wertermittlung für das Teilgrundstück 1/2 von Flurstück 700/93 .....             | 29        |
| 4.3.1    | Verfahrenswahl mit Begründung.....                                               | 29        |
| 4.3.2    | Bodenwertermittlung.....                                                         | 30        |
| 4.3.3    | Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung.....                                   | 31        |
| 4.3.4    | Vergleichswertermittlung .....                                                   | 31        |
| 4.3.5    | Erläuterung zur Vergleichswertberechnung .....                                   | 31        |
| 4.3.5.1  | Das Vergleichswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung.....            | 32        |
| 4.3.5.2  | Erläuterungen der bei der Vergleichswertberechnung verwendeten Begriffe<br>..... | 33        |
| 4.3.6    | Wert des Teilgrundstücks 1/2 von Flurstück 700/93 .....                          | 34        |
| 4.4      | Verkehrswert.....                                                                | 35        |
| <b>5</b> | <b>Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur .....</b>                              | <b>37</b> |
| 5.1      | Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung.....                                 | 37        |
| 5.2      | Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten.....                            | 37        |
| <b>6</b> | <b>Verzeichnis der Anlagen .....</b>                                             | <b>38</b> |

## 1 Allgemeine Angaben

### 1.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

|                            |                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art des Bewertungsobjekts: | Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus                                                                                                                                                                                          |
| Objektadresse:             | Bergstr. 15<br>66115 Saarbrücken                                                                                                                                                                                                      |
| Grundbuchangaben:          | Grundbuch von Malstatt-Burbach                                                                                                                                                                                                        |
| Katasterangaben:           | Gemarkung Malstatt-Burbach, Flur 22, Flurstück 92, zu bewertende Fläche 30 m <sup>2</sup> ;<br>Gemarkung Malstatt-Burbach, Flur 22, 1/2 von Flurstück 700/93 (insgesamt 35 m <sup>2</sup> ), zu bewertende Fläche 17,5 m <sup>2</sup> |

### 1.2 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

|                           |                                                                                      |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Gutachtenauftrag          | Gemäß Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 06.06.2024                          |
| Wertermittlungstichtag:   | 17.07.2024 (Tag der Ortsbesichtigung)                                                |
| Qualitätstichtag:         | 17.07.2024 entspricht dem Wertermittlungstichtag                                     |
| Teilnehmer am Ortstermin: | die Eigentümerin, der Sachverständige                                                |
| Ortsbesichtigung:         | Zu dem Ortstermin wurden die Beteiligten durch Einschreiben fristgerecht eingeladen. |
| Eigentümer:               | sind dem Amtsgericht bekannt                                                         |

### 1.3 Besonderheiten des Auftrags

Das Bewertungsobjekt ist von der Bergstraße nur fußläufig über eine Treppe zu erreichen.

## 2 Grund- und Bodenbeschreibung

### 2.1 Lage

#### 2.1.1 Großräumige Lage

|                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bundesland:                            | Saarland                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Kreis:                                 | Regionalverband Saarbrücken                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Ort und Einwohnerzahl:                 | Saarbrücken (ca. 184.000 Einwohner);<br>Stadtteil Burbach                                                                                                                                                                                                                                       |
| überörtliche Anbindung / Entfernungen: | <u>nächstgelegene größere Städte:</u><br>Püttlingen (ca. 7,0 km entfernt)<br><br><u>Autobahnzufahrt:</u><br>Anschlussstelle Saarbrücken-Gersweiler (ca. 0,5 km entfernt)<br><br><u>Bahnhof:</u><br>Burbach (ca. 0,2 km entfernt)<br><br><u>Flughafen:</u><br>Saarbrücken (ca. 13,0 km entfernt) |

Die Entfernungsangaben entstammen der on-geo GmbH und beziehen sich auf Luftlinie.

#### 2.1.2 Kleinräumige Lage

|                                                               |                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| innerörtliche Lage:                                           | Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 5,0 km. Geschäfte des täglichen Bedarfs, öffentliche Verkehrsmittel sind im Stadtteil vorhanden. |
| Art der Bebauung und Nutzungen in der Straße und im Ortsteil: | gewerbliche und wohnbauliche Nutzungen                                                                                                       |

### 2.2 Erschließung, Baugrund etc.

|                                                             |                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Straßenausbau:                                              | voll ausgebaut                                                                      |
| Anschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigung: | z.B. elektrischer Strom, Wasser, Gas aus öffentlicher Versorgung;<br>Kanalanschluss |
| Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten:            | Grenzbebauung des Wohnhauses                                                        |
| Baugrund, Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich): | gewachsener, normal tragfähiger Baugrund                                            |

Anmerkung:

In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüber hinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden nicht angestellt.

## 2.3 Privatrechtliche Situation

grundbuchlich gesicherte Belastungen:

Dem Sachverständigen liegt ein Grundbuchauszug vor.

Hiernach besteht in Abteilung II des Grundbuchs von Malstatt-Burbach folgende Eintragung:  
Zwangsversteigerungsvermerk.

Anmerkung:

Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Verkaufspreises ausgeglichen werden.

## 2.4 Öffentlich-rechtliche Situation

### 2.4.1 Baulasten und Denkmalschutz

Eintragungen im Baulastenverzeichnis:

Das Baulastenverzeichnis enthält keine wertbeeinflussenden Eintragungen.

Denkmalschutz:

Denkmalschutz besteht nach Auskunft der saarländischen Denkmalliste nicht.

### 2.4.2 Bauplanungsrecht

Festsetzungen im Bebauungsplan:

Für den Bereich des Bewertungsobjektes ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist demzufolge nach § 34 BauGB zu beurteilen.

### 2.4.3 Bauordnungsrecht

Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführt. Das Vorliegen einer Baugenehmigung und ggf. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den vorgelegten Bauzeichnungen und der Baugenehmigung, dem Bauordnungsrecht wurde nicht geprüft.

Bei dieser Wertermittlung wird deshalb die materielle Legalität der baulichen Anlagen und Nutzungen vorausgesetzt.

## 2.5 Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation

Entwicklungszustand (Grundstücksqualität): baureifes Land (vgl. § 3 Abs. 4 ImmoWertV 21)

beitragsrechtlicher Zustand: Das Bewertungsgrundstück wird bezüglich der Beiträge für Erschließungseinrichtungen nach BauGB und KAG als beitragsfrei angenommen.

## 2.6 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden u. a. mündlich eingeholt.

Es wird empfohlen, vor einer vermögensmäßigen Disposition bezüglich des Bewertungsobjekts zu diesen Angaben von der jeweils zuständigen Stelle schriftliche Bestätigungen einzuholen.

## 2.7 Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation

Das Grundstück ist mit einem Wohngebäude bebaut (vgl. nachfolgende Gebäudebeschreibung).

Das Objekt ist eigengenutzt.

### 3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

#### 3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbe-sichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herlei-tung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unter-lagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offen-sichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhande-nen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt wor-den. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheits-schädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

#### 3.2 Einfamilienhaus

##### 3.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Gebäudeart:

Einfamilienhaus;  
dreigeschossig;  
teilunterkellert;  
Pultdach;  
zweiseitig angebaut

Baujahr:

ca. 1902, gemäß Bauunterlagen des Stadtarchivs.  
Das tatsächliche Baujahr kann auch vor oder nach dem genannten Baujahr liegen, wobei dies als nicht relevant angesehen wird, da aufgrund des Moderni-sierungsstandards und des Zustands mit einem fikti-ven Baujahr bewertet wird.

Modernisierung:

teilweise, ca. 1990-iger Jahre; Dacheindeckung

Außenansicht:

verputzt

##### 3.2.2 Nutzungseinheiten, Raumaufteilung, z.B.

Kellergeschoss (KG):

Teilkeller

Erdgeschoss (EG):

Küche, Duschbad, bestehend aus Dusche, WC, Waschbecken

Obergeschoss (OG):

Wohnzimmer

Dachgeschoss (DG):

Mehrzweckraum, ohne Fenster, Ausbau in einfachem Wohnraumstandard

**3.2.3 Gebäudekonstruktion (z.B. Wände, Decken, Dach)**

Konstruktionsart: Massivbau

Geschossdecken: Holzbalken (Obergeschosse)

Dach: Dachform:  
PultdachDacheindeckung:  
Metalleindeckung**3.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung**

Wasserinstallationen: zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz

Abwasserinstallationen: Ableitung in kommunales Abwasserkanalnetz

Elektroinstallation: einfache Ausstattung

Heizung: Zentralheizung, Energieträger Gas

**3.2.5 Raumausstattungen und Ausbauzustand, z.B.****3.2.5.1 Wohnräume**

Bodenbeläge: Fliesen, Teppichboden, Laminat

Wandbekleidungen: Putz/Anstrich

Deckenbekleidungen: Paneelen

Fenster: Fenster aus Holz und Aluminium mit Doppelverglasung

Türen: Eingangstür:  
Holztür mit LichtausschnittInnentüren:  
einfache Türen, aus Holzwerkstoffen

Küchenausstattung: nicht in der Wertermittlung enthalten

### 3.2.6 Besondere Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes

besondere Bauteile: z. B. Eingangsüberdachung, Kelleraußentreppe mit Überdachung und Umbauung, Fenstergitter

Bauschäden und Baumängel / Besonderheiten: Erheblicher allgemeiner Instandsetzungsbedarf z.B. im Bereich der Wand-/Bodenbeläge, Holzfenster, Eingangstür, Außenfassade; Feuchtigkeiterscheinungen im Keller.  
Das Bewertungsobjekt ist von der Bergstraße nur fußläufig über eine Treppe zu erreichen.

Diese Gegebenheiten wurden pauschal oder unter besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen berücksichtigt (soweit dort erwähnt).

### 3.3 Außenanlagen

z.B. Versorgungsanlagen vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz, Wegebefestigung

## 4 Ermittlung des Verkehrswerts

### 4.1 Grundstücksdaten, Teilgrundstücke

Nachfolgend wird der Verkehrswert für das mit einem Einfamilienhaus bebaute Grundstück in 66115 Saarbrücken, Bergstr. 15 zum Wertermittlungstichtag 17.07.2024 ermittelt.

Grundstücksdaten:

|                  |       |              |                                                            |
|------------------|-------|--------------|------------------------------------------------------------|
| Grundbuch        | Blatt |              |                                                            |
| Malstatt-Burbach | 9530  |              |                                                            |
| Gemarkung        | Flur  | Flurstücke   | Fläche                                                     |
| Malstatt-Burbach | 22    | 92           | 30 m <sup>2</sup>                                          |
| Malstatt-Burbach | 22    | ½ von 700/93 | 17,50 m <sup>2</sup><br>(von insgesamt 35 m <sup>2</sup> ) |

Fläche insgesamt:

**47,50 m<sup>2</sup>**

Das Bewertungsobjekt wird zum Zwecke dieser Wertermittlung in Teilgrundstücke aufgeteilt.

| Teilgrundstücksbezeichnung        | Nutzung/Bebauung     | Fläche               |
|-----------------------------------|----------------------|----------------------|
| Flurstück 92                      | Einfamilienhaus      | 30 m <sup>2</sup>    |
| 1/2 von Flurstück 700/93          | unbebaut (Wegfläche) | 17,50 m <sup>2</sup> |
| Summe der Teilgrundstücksflächen: |                      | 47,50 m <sup>2</sup> |

## 4.2 Wertermittlung für das Teilgrundstück Flurstück 92

### 4.2.1 Verfahrenswahl mit Begründung

Entsprechend den Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände dieses Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21), ist der Verkehrswert von Grundstücken mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts vorrangig mit Hilfe des **Sachwertverfahrens** zu ermitteln, insbesondere weil diese üblicherweise nicht zur Erzielung von Erträgen, sondern zur (persönlichen oder zweckgebundenen) Eigennutzung bestimmt sind.

Das Sachwertverfahren (gem. §§ 35 – 39 ImmoWertV 21) basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung des Substanzwerts. Der vorläufige Sachwert (d. h. der Substanzwert des Grundstücks) wird als Summe von Bodenwert, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen sowie dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ermittelt.

Zusätzlich wird eine **Ertragswertermittlung** (gem. §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) durchgeführt; das Ergebnis wird jedoch nur unterstützend, vorrangig als von der Sachwertberechnung unabhängige Berechnungsmethode, bei der Ermittlung des Verkehrswerts herangezogen.

Der vorläufige Ertragswert nach dem allgemeinen Ertragswertverfahren (gem. § 28 ImmoWertV 21) ergibt sich aus dem Bodenwert und dem kapitalisierten jährlichen Reinertragsanteil der baulichen Anlagen zum Wertermittlungsstichtag.

Der **Bodenwert** ist jeweils getrennt vom Wert der baulichen und sonstigen Anlagen bzw. vom Ertragswert der baulichen Anlagen i. d. R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Liegen jedoch geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (vgl. § 40 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zu einer Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts. Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen – wie Erschließungszustand, beitragsrechtlicher Zustand, Lagermerkmale, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstückszuschnitt – sind durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts berücksichtigt.

Sowohl bei der Sachwert- als auch bei der Ertragswertermittlung sind alle, das Bewertungsgrundstück betreffende besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale sachgemäß zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere:

- besondere Ertragsverhältnisse (z. B. Abweichungen von der marktüblich erzielbaren Miete),
- Baumängel und Bauschäden,
- grundstücksbezogene Rechte und Belastungen,
- Nutzung des Grundstücks für Werbezwecke und
- Abweichungen in der Grundstücksgröße, insbesondere wenn Teilflächen selbstständig verwertbar sind.

#### 4.2.2 Bodenwertermittlung

##### Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der **Bodenrichtwert** beträgt **155,00 €/m<sup>2</sup>** zum **Stichtag 01.01.2024**. Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

|                             |   |                    |
|-----------------------------|---|--------------------|
| Entwicklungsstufe           | = | baureifes Land     |
| Art der baulichen Nutzung   | = | W (Wohnbaufläche)  |
| beitragsrechtlicher Zustand | = | frei               |
| Grundstücksfläche (f)       | = | 500 m <sup>2</sup> |

##### Beschreibung des Teilgrundstücks

|                             |   |                   |
|-----------------------------|---|-------------------|
| Wertermittlungsstichtag     | = | 17.07.2024        |
| Entwicklungsstufe           | = | baureifes Land    |
| Art der baulichen Nutzung   | = | W (Wohnbaufläche) |
| beitragsrechtlicher Zustand | = | frei              |
| Grundstücksfläche (f)       | = | 30 m <sup>2</sup> |

##### Bodenwertermittlung des Teilgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 17.07.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Teilgrundstücks angepasst.

| I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien Zustand      |                                 | Erläuterung |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-------------|
| beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts                       | = frei                          |             |
| beitragsfreier Bodenrichtwert<br>(Ausgangswert für weitere Anpassung) | = <b>155,00 €/m<sup>2</sup></b> |             |

| II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts |                     |                      |                  |             |
|---------------------------------------------|---------------------|----------------------|------------------|-------------|
|                                             | Richtwertgrundstück | Bewertungsgrundstück | Anpassungsfaktor | Erläuterung |
| Stichtag                                    | 01.01.2024          | 17.07.2024           | × 1,00           |             |

| III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen |                   |                   |                                 |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|---------------------------------|----|
| Art der baulichen Nutzung                                                           | W (Wohnbaufläche) | W (Wohnbaufläche) | × 1,00                          |    |
| lageangepasster beitragsfreier BRW am Wertermittlungsstichtag                       |                   |                   | = 155,00 €/m <sup>2</sup>       |    |
| Fläche (m <sup>2</sup> )                                                            | 500               | 30                | × 1,63                          | E1 |
| Entwicklungsstufe                                                                   | baureifes Land    | baureifes Land    | × 1,00                          |    |
| vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert              |                   |                   | = <b>252,65 €/m<sup>2</sup></b> |    |

| IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts                        |                                       | Erläuterung |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-------------|
| objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert | = 252,65 €/m <sup>2</sup>             |             |
| Fläche                                                     | × 30 m <sup>2</sup>                   |             |
| beitragsfreier Bodenwert                                   | = 7.579,50 €<br><u>rd. 7.580,00 €</u> |             |

Der **beitragsfreie Bodenwert** beträgt zum Wertermittlungstichtag 17.07.2024 insgesamt **7.580,00 €**.

#### 4.2.3 Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung

##### E1 - Grundstücksflächen-Umrechnung

##### Ermittlung des Anpassungsfaktors:

Zugrunde gelegte Methodik: Sprengnetter (nicht GFZ bereinigt)

Objektart: Ein- und Zweifamilienwohnhaus

|                  | Fläche | Koeffizient |
|------------------|--------|-------------|
| Bewertungsobjekt | 30,00  | 1,55        |
| Vergleichsobjekt | 500,00 | 0,95        |

**Anpassungsfaktor** = Koeffizient(Bewertungsobjekt) / Koeffizient(Vergleichsobjekt) = **1,63**

## 4.2.4 Sachwertermittlung

### 4.2.4.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21 i.d.R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z.B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig mit-erfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i.d.R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i.d.R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d.h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die „Marktanpassung“ des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den „wichtigsten Rechenschritt“ innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

### 4.2.4.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

#### Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m<sup>2</sup>) des **(Norm)Gebäudes** mit **Normalherstellungskosten** (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte **von besonders zu veranschlagenden Bauteilen** und **besonderen (Betriebs) Einrichtungen** hinzuzurechnen.

### Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard ('Normobjekt'). Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension „€/m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche“ oder „€/m<sup>2</sup> Wohnfläche“ des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

### Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als „Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen“ definiert sind.

Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

### Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn sollen die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst werden. Gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV 21 ist der Regionalfaktor ein bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegter Modellparameter.

### Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

### Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

### Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

### Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile, wie beispielsweise besondere Bauteile, besondere (Betriebs-)Einrichtungen und sonstige Besonderheiten (u.a. Ausbauszuschlag) können durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten berücksichtigt werden.

### Außenanlagen

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

**Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)**

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis „vorläufiger Sachwert“ ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis „vorläufiger Sachwert“ (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors.

Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten „vorläufigen Sachwerte“ (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z.B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z.B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

**Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)**

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Sachwertfaktoren auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

**Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)**

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

**Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)**

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

## 4.2.4.3 Sachwertberechnung

|                                                                                                                                |   |                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------------------------------------------|
| <b>Gebäudebezeichnung</b>                                                                                                      |   | Einfamilienhaus                                    |
| <b>Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)</b>                                                                               | = | 625,00 €/m² BGF                                    |
| <b>Berechnungsbasis</b><br>• Brutto-Grundfläche (BGF) rd.                                                                      | x | 102,00 m²                                          |
| <b>Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile</b>                                                               | + | 0,00 €                                             |
| <b>Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010</b>                                            | = | 63.750,00 €                                        |
| <b>Baupreisindex (BPI) 17.07.2024 (2010 = 100)</b>                                                                             | x | 182,7/100                                          |
| <b>Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag</b>                                                  | = | 116.471,25 €                                       |
| <b>Regionalfaktor</b>                                                                                                          | x | 1,000                                              |
| <b>Regionalisierte Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag</b>                                                    | = | 116.471,25 €                                       |
| <b>Alterswertminderung</b><br>• Modell<br>• Gesamtnutzungsdauer (GND)<br>• Restnutzungsdauer (RND)<br>• prozentual<br>• Faktor |   | linear<br>80 Jahre<br>18 Jahre<br>77,50 %<br>0,225 |
| <b>vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen</b>                                                                              | = | 26.206,03 €                                        |

|                                                                              |     |                    |
|------------------------------------------------------------------------------|-----|--------------------|
| <b>vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)</b>        |     | <b>26.206,03 €</b> |
| <b>vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen</b> | +   | <b>786,18 €</b>    |
| <b>vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen</b>                            | =   | <b>26.992,21 €</b> |
| <b>beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)</b>                   | +   | <b>7.580,00 €</b>  |
| <b>vorläufiger Sachwert</b>                                                  | =   | <b>34.572,21 €</b> |
| <b>Sachwertfaktor</b>                                                        | x   | <b>1,20</b>        |
| <b>Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge</b>                  | +   | <b>0,00 €</b>      |
| <b>marktangepasster vorläufiger Sachwert</b>                                 | =   | <b>41.486,65 €</b> |
| <b>besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale</b>                       | -   | <b>5.000,00 €</b>  |
| <b>Sachwert</b>                                                              | =   | <b>36.486,65 €</b> |
|                                                                              | rd. | <b>36.000,00 €</b> |

#### 4.2.4.4 Erläuterung zur Sachwertberechnung

##### Berechnungsbasis

Die Berechnung der Bruttogrundfläche - BGF - wurde von mir anhand der ausgehändigten Baupläne durchgeführt bzw. daraus abgeleitet. Sie orientiert sich an der sich an der DIN 277:

$$((6,06 \text{ m} + 6,3 \text{ m}) : 2) \times 4,52 \text{ m} \times 3 \text{ Etagen} + \text{KG rd. } (4,5 \text{ m} \times 4 \text{ m}) = 18 \text{ m}^2 = \text{rd. } 102 \text{ m}^2 \text{ BGF}$$

##### Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

##### Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude:

##### Einfamilienhaus

Nutzungsgruppe: Ein- und Zweifamilienhäuser

Anbauweise: Reihennittelhäuser

Gebäudetyp: Teilkeller, EG, OG, ausgebautes DG

##### Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes

| Standard-<br>stufe                            | tabellierte<br>NHK 2010<br><br>[€/m² BGF] | relativer<br>Gebäude-<br>standardan-<br>teil<br><br>[%] | relativer<br>NHK 2010-Anteil<br><br>[€/m² BGF] |
|-----------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| 1                                             | 575,00                                    | 23,0                                                    | 132,25                                         |
| 2                                             | 640,00                                    | 77,0                                                    | 492,80                                         |
| 3                                             | 735,00                                    | 0,0                                                     | 0,00                                           |
| 4                                             | 885,00                                    | 0,0                                                     | 0,00                                           |
| 5                                             | 1.105,00                                  | 0,0                                                     | 0,00                                           |
| gewogene, standardbezogene NHK 2010<br>625,05 |                                           |                                                         | =                                              |
| gewogener Standard = 1,8                      |                                           |                                                         |                                                |

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

**NHK 2010 für das Bewertungsgebäude**

= 625,05 €/m² BGF

rd. 625,00 €/m² BGF

##### Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Für die von den Normalherstellungskosten nicht erfassten werthaltigen einzelnen Bauteile werden pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe geschätzt, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage der Zuschlagsschätzungen sind insbesondere die in [1], Kapitel 3.01.2, 3.01.3 und 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten bzw. Ausbausezuschläge. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen werthaltigen einzelnen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

**Baupreisindex**

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem Baupreisindex am Wertermittlungstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex ist auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt. Als Baupreisindex zum Wertermittlungstichtag wird der am Wertermittlungstichtag zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

**Baukostenregionalfaktor**

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) ist eine Modellgröße im Sachwertverfahren. Aufgrund der Modellkonformität (vgl. § 10 Abs. 1 ImmoWertV 21) wird bei der Sachwertberechnung der Regionalfaktor angesetzt, der auch bei der Ermittlung des Sachwertfaktors zugrunde lag.

**Baunebenkosten**

Die Baunebenkosten (BNK) enthalten insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind in den angesetzten NHK 2010 bereits enthalten.

**Außenanlagen**

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem vorläufigen Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Die Außenanlagen können auch hilfsweise sachverständig geschätzt werden. Bei älteren und/oder schadhafte Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

| Außenanlagen                                                                       | vorläufiger Sachwert<br>(inkl. BNK) |
|------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| prozentuale Schätzung: 3,00 % der vorläufigen Gebäudesachwerte insg. (26.206,03 €) | 786,18 €                            |
| Summe                                                                              | 786,18 €                            |

**Gesamtnutzungsdauer**

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen und ebenfalls aus [1], Kapitel 3.02.5 / ImmoWertV 21 entnommen und mit 80 Jahren angesetzt.

### Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Instandhaltungsschadens sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

### Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer für das Gebäude: Einfamilienhaus

Das gemäß Bauunterlagen 1902 errichtete Gebäude wurde modernisiert.

Zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer werden die wesentlichen Modernisierungen zunächst in ein Punktraster (Punktrastermethode nach „Anlage 2 ImmoWertV 21“) eingeordnet.

Hieraus ergeben sich 3 Modernisierungspunkte (von max. 20 Punkten). Diese wurden wie folgt ermittelt:

| Modernisierungsmaßnahmen<br>(vorrangig in den letzten 15 Jahren) | Maximale Punkte | Tatsächliche Punkte     |                        | Begründung |
|------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------------|------------------------|------------|
|                                                                  |                 | Durchgeführte Maßnahmen | Unterstellte Maßnahmen |            |
| Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung           | 4               | 2,0                     | 0,0                    |            |
| Modernisierung des Innenausbaus, z.B. Fußböden                   | 2               | 0,0                     | 1,0                    |            |
| Summe                                                            |                 | 2,0                     | 1,0                    |            |

Ausgehend von den 3 Modernisierungspunkten, ist dem Gebäude der Modernisierungsgrad „kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung“ zuzuordnen.

In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (80 Jahre) und
- dem („vorläufigen rechnerischen“) Gebäudealter ( $2024 - 1902 = 122$  Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von ( $80 \text{ Jahre} - 122 \text{ Jahre} = 0$  Jahre)
- und aufgrund des Modernisierungsgrads „kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung“ ergibt sich für das Gebäude gemäß der Punktrastermethode „Anlage 2 ImmoWertV 21“ eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 18 Jahren.

### Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Dabei ist das den Wertermittlungsdaten zugrundeliegende Alterswertminderungsmodell anzuwenden.

**Sachwertfaktor**

Der angesetzte objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor wird auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben der umliegenden Gutachterausschüsse unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
- eigener Ableitungen des Sachverständigen bestimmt.

**Marktübliche Zu- oder Abschläge**

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Sachwertfaktors auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

**Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

| besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale                                 |             | Wertbeeinflussung insg. |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------------------|
| Bauschäden, vgl. 3.2.6 des Gutachtens                                           |             | -5.000,00 €             |
| • Mindestinstandsetzung (z.B. Boden-/Wandbeläge, Holzfenster, Eingangstür), rd. | -5.000,00 € |                         |
| Summe                                                                           |             | -5.000,00 €             |

## 4.2.5 Ertragswertermittlung

### 4.2.5.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem (objektspezifisch angepassten) **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenretragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz „(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks“ abzüglich „Reinertragsanteil des Grund und Bodens“.

Der vorläufige **Ertragswert der baulichen Anlagen** wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von „Bodenwert“ und „vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen“ zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

#### **4.2.5.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe**

##### **Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)**

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

##### **Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)**

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d. h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

##### **Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)**

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

##### **Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)**

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d.h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz übernimmt demzufolge die Funktion der Marktanpassung im Ertragswertverfahren. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst.

**Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)**

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

**Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)**

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

**Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)**

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

**Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)**

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

**4.2.5.3 Ertragswertberechnung**

| Gebäudebezeichnung | Mieteinheit |                      | Wohn-/Nutzfläche<br>ca.<br>(m <sup>2</sup> ) | Anzahl<br><br>Stck. | marktüblich erzielbare Nettokaltmiete    |                  |                 |
|--------------------|-------------|----------------------|----------------------------------------------|---------------------|------------------------------------------|------------------|-----------------|
|                    | lfd Nr      | Nutzung/Lage         |                                              |                     | (€/m <sup>2</sup> )<br>bzw.<br>(€/Stck.) | monatlich<br>(€) | jährlich<br>(€) |
| Einfamilienhaus    |             | EG, OG;              | 32,00                                        |                     |                                          |                  |                 |
|                    |             | Mehr-zweckraum<br>DG | 16,00                                        |                     |                                          |                  |                 |
| Summe              |             |                      | 48,00                                        |                     |                                          | 300,00           | 3.600,00        |

Die Ertragswertermittlung wird auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren **Nettokaltmiete** durchgeführt (vgl. § 27 Abs. 1 ImmoWertV 21).

|                                                                                                                                                               |     |                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------------------|
| <b>jährlicher Rohertrag</b> (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)                                                                    |     | <b>3.600,00 €</b>  |
| <b>Bewirtschaftungskosten</b> (nur Anteil des Vermieters)<br>(vgl. Einzelaufstellung)                                                                         | –   | <b>1.085,40 €</b>  |
| <b>jährlicher Reinertrag</b>                                                                                                                                  | =   | <b>2.514,60 €</b>  |
| <b>Reinertragsanteil des Bodens</b><br><b>2,50 % von 7.580,00 €</b> (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert (beitragsfrei))                                        | –   | <b>189,50 €</b>    |
| <b>Reinertragsanteil der baulichen und sonstigen Anlagen</b>                                                                                                  | =   | <b>2.325,10 €</b>  |
| <b>Kapitalisierungsfaktor</b> (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWertV 21)<br>bei LZ = <b>2,50 %</b> Liegenschaftszinssatz<br>und RND = <b>18</b> Jahren Restnutzungsdauer | ×   | <b>14,353</b>      |
| <b>vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen</b>                                                                                            | =   | <b>33.372,16 €</b> |
| <b>beitragsfreier Bodenwert</b> (vgl. Bodenwertermittlung)                                                                                                    | +   | <b>7.580,00 €</b>  |
| <b>vorläufiger Ertragswert</b>                                                                                                                                | =   | <b>40.952,16 €</b> |
| <b>Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge</b>                                                                                                   | +   | <b>0,00 €</b>      |
| <b>marktangepasster vorläufiger Ertragswert</b>                                                                                                               | =   | <b>40.952,16 €</b> |
| <b>besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale</b>                                                                                                        | –   | <b>5.000,00 €</b>  |
| <b>Ertragswert</b>                                                                                                                                            | =   | <b>35.952,16 €</b> |
|                                                                                                                                                               | rd. | <b>36.000,00 €</b> |

#### 4.2.5.4 Erläuterung zur Ertragswertberechnung

##### Wohnflächen

Die Berechnungen der Wohnflächen wurden aus den Bauplänen der Bauakte und anhand eines Teilaufmaßes abgeleitet. Die Wohnflächenangaben entsprechen im Wesentlichen der Wohnflächenverordnung (WoFIV).

##### Rohrertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke

- aus Veröffentlichungen der on-geo GmbH, Parsevalstraße 2, 99092 Erfurt,
- aus regionalen Mietpreisveröffentlichungen,

als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

##### Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m<sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dieser Wertermittlung werden u. a. die in [1], Kapitel 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

##### Bewirtschaftungskosten (BWK)

| BWK-Anteil                      |                     |                                               |            |
|---------------------------------|---------------------|-----------------------------------------------|------------|
| Verwaltungskosten<br>Wohnen     | Wohnungen (Whg.)    | 1 Whg. × 351,00 €                             | 351,00 €   |
| Instandhaltungskosten<br>Wohnen | Wohnung (Whg.)      | 48,00 m <sup>2</sup> × 13,80 €/m <sup>2</sup> | 662,40 €   |
| Mietausfallwagnis<br>Wohnen     | 2,0 % vom Rohertrag |                                               | 72,00 €    |
| Summe                           |                     |                                               | 1.085,40 € |

**Liegenschaftszinssatz**

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben der umliegenden Gutachterausschüsse unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
- eigener Ableitungen des Sachverständigen bestimmt.

**Marktübliche Zu- oder Abschläge**

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Liegenschaftszinssatzes auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

**Gesamtnutzungsdauer**

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Die GND ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

**Restnutzungsdauer**

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungszustaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Vgl. diesbezüglich die differenzierte RND-Ableitung in der Sachwertermittlung.

**Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

| besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale                                 |             | Wertbeeinflussung insg. |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------------------|
| Bauschäden, vgl. 3.2.6 des Gutachtens                                           |             | -5.000,00 €             |
| • Mindestinstandsetzung (z.B. Boden-/Wandbeläge, Holzfenster, Eingangstür), rd. | -5.000,00 € |                         |
| Summe                                                                           |             | -5.000,00 €             |

#### 4.2.6 Wert des Teilgrundstücks Flurstück 92

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich am Sachwert orientieren.

Der **Sachwert** wurde zum Wertermittlungstichtag mit rd. **36.000,00 €** ermittelt.

Der Wert für das Teilgrundstück Flurstück 92 wird zum Wertermittlungstichtag 17.07.2024 mit rd.

**36.000,00 €**

geschätzt.

#### 4.3 Wertermittlung für das Teilgrundstück 1/2 von Flurstück 700/93

##### 4.3.1 Verfahrenswahl mit Begründung

Nach den Regelungen der Immobilienwertermittlungsverordnung ist der Bodenwert i. d. R. im **Vergleichswertverfahren** zu ermitteln (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21). Neben oder anstelle von Vergleichskaufpreisen können auch geeignete Bodenrichtwerte zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (vgl. § 40 Abs. 2 ImmoWertV 21).

Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend

- dem Entwicklungszustand gegliedert und
- nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
- dem beitragsrechtlichen Zustand,
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt,
- der Bauweise oder der Gebäudestellung zur Nachbarbebauung und
- der Bodengüte als Acker- oder Grünlandzahl

hinreichend bestimmt sind (vgl. § 16 Abs. 2 ImmoWertV 21).

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zu einer Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts. Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen – wie Erschließungszustand, beitragsrechtlicher Zustand, Lage, Merkmale, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstückszuschnitt – sind durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts berücksichtigt.

### 4.3.2 Bodenwertermittlung

#### Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der **Bodenrichtwert** beträgt **155,00 €/m<sup>2</sup>** zum **Stichtag 01.01.2024**. Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

|                             |   |                   |
|-----------------------------|---|-------------------|
| Entwicklungsstufe           | = | baureifes Land    |
| Art der baulichen Nutzung   | = | W (Wohnbaufläche) |
| beitragsrechtlicher Zustand | = | frei              |

#### Beschreibung des Teilgrundstücks

|                             |   |                                                   |
|-----------------------------|---|---------------------------------------------------|
| Wertermittlungsstichtag     | = | 17.07.2024                                        |
| Entwicklungsstufe           | = | Wegfläche                                         |
| Art der baulichen Nutzung   | = | W (Wohnbaufläche)                                 |
| beitragsrechtlicher Zustand | = | frei                                              |
| Grundstücksfläche (f)       | = | 17,50 m <sup>2</sup> (1/2 von 35 m <sup>2</sup> ) |

#### Bodenwertermittlung des Teilgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 17.07.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Teilgrundstücks angepasst.

| I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien Zustand      |   | Erläuterung                   |
|-----------------------------------------------------------------------|---|-------------------------------|
| beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts                       | = | frei                          |
| beitragsfreier Bodenrichtwert<br>(Ausgangswert für weitere Anpassung) | = | <b>155,00 €/m<sup>2</sup></b> |

| II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts |                     |                      |                  |             |
|---------------------------------------------|---------------------|----------------------|------------------|-------------|
|                                             | Richtwertgrundstück | Bewertungsgrundstück | Anpassungsfaktor | Erläuterung |
| Stichtag                                    | 01.01.2024          | 17.07.2024           | × 1,00           |             |

| III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen |                   |                   |        |                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|--------|------------------------------|
| Art der baulichen Nutzung                                                           | W (Wohnbaufläche) | W (Wohnbaufläche) | × 1,00 |                              |
| lageangepasster beitragsfreier BRW am Wertermittlungsstichtag                       |                   |                   | =      | 155,00 €/m <sup>2</sup>      |
| Fläche (m <sup>2</sup> )                                                            |                   | 17,50             | × 1,00 |                              |
| Entwicklungsstufe                                                                   | baureifes Land    | Wegfläche         | × 0,10 | E1                           |
| vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert              |                   |                   | =      | <b>15,50 €/m<sup>2</sup></b> |

| IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts                        |                                   | Erläuterung |
|------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------|
| objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert | = 15,50 €/m <sup>2</sup>          |             |
| Fläche                                                     | × 17,50 m <sup>2</sup>            |             |
| beitragsfreier Bodenwert                                   | = 271,25 €<br><u>rd. 300,00 €</u> |             |

Der **beitragsfreie Bodenwert** beträgt zum Wertermittlungstichtag 17.07.2024 insgesamt **300,00 €**.

#### 4.3.3 Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung

E1

Wegefläche wird mit 10 % des Wertes von baureifem Land angesetzt.

#### 4.3.4 Vergleichswertermittlung

|                                                                    |     |                 |
|--------------------------------------------------------------------|-----|-----------------|
| Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)                               |     | 300,00 €        |
| vorläufiger Vergleichswert                                         | =   | 300,00 €        |
| marktübliche Zu- oder Abschläge                                    | +   | 0,00 €          |
| marktangepasster vorläufiger Vergleichswert                        | =   | 300,00 €        |
| Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale | -   | 0,00 €          |
| Vergleichswert                                                     | =   | 300,00 €        |
|                                                                    | rd. | <u>300,00 €</u> |

#### 4.3.5 Erläuterung zur Vergleichswertberechnung

##### Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung von Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

##### Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Vergleichswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

#### 4.3.5.1 Das Vergleichswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Vergleichswerts ist in den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts kann entweder auf der statistischen Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen (**Vergleichspreisverfahren**) oder auf der Multiplikation eines an die Merkmale des zu bewertenden Objektes angepassten Vergleichsfaktors mit der entsprechenden Bezugsgröße (**Vergleichsfaktorverfahren**) basieren.

Zur Ermittlung von **Vergleichspreisen** sind Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale (z. B. Lage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe, beitragsrechtlicher Zustand, Gebäudeart, baulicher Zustand, Wohnfläche etc.) aufweisen und deren Vertragszeitpunkte in hinreichend zeitlicher Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Eine **hinreichende Übereinstimmung der Grundstücksmerkmale** eines Vergleichsgrundstücks mit dem des Wertermittlungsobjekts liegt vor, wenn das Vergleichsgrundstück hinsichtlich seiner wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale keine, nur unerhebliche oder solche Abweichungen aufweist, deren Auswirkungen auf die Kaufpreise in sachgerechter Weise durch Umrechnungskoeffizienten oder Zu- und Abschläge berücksichtigt werden können. Eine **hinreichende Übereinstimmung des Vertragszeitpunktes** mit dem Wertermittlungsstichtag liegt vor, wenn der Vertragszeitpunkt nur eine unerheblich kurze Zeitspanne oder nur so weit vor dem Wertermittlungsstichtag liegt, dass Auswirkungen auf die allgemeinen Wertverhältnisse in sachgerechter Weise, insbesondere durch Indexreihen, berücksichtigt werden können.

**Vergleichsfaktoren** sind durchschnittliche, auf eine geeignete Bezugseinheit bezogene Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte). Sie werden auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen- oder Raumeinheit (Gebädefaktoren), den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (Ertragsfaktoren) oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit ermittelt. Zur Anwendung des Vergleichsfaktorverfahrens ist der Vergleichsfaktor bei wertrelevanten Abweichungen der Grundstücksmerkmale und der allgemeinen Wertverhältnisse mittels **Umrechnungskoeffizienten** und **Indexreihen** oder in sonstiger geeigneter Weise an die Merkmale des Wertermittlungsobjektes anzupassen (=> objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor).

Ggf. bestehende besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, die bei der Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Vergleichswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswerts sachgemäß zu berücksichtigen.

Das Vergleichswertverfahren stellt insbesondere durch die Verwendung von Vergleichspreisen (direkt) bzw. Vergleichsfaktoren (indirekt) einen Kaufpreisvergleich dar.

#### **4.3.5.2 Erläuterungen der bei der Vergleichswertberechnung verwendeten Begriffe**

##### **Vergleichspreise (§ 25 ImmoWertV 21)**

Vergleichspreise werden auf Grundlage von Kaufpreisen solcher Grundstücke (Vergleichsgrundstücke) ermittelt, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale aufweisen und die zu Zeitpunkten verkauft worden sind (Vertragszeitpunkte), die in hinreichender zeitlichen Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Die Kaufpreise sind auf ihre Eignung zu prüfen sowie bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen.

##### **Vergleichsfaktor (§ 20 ImmoWertV 21)**

Vergleichsfaktoren sind durchschnittliche Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte), die sich auf eine geeignete Bezugseinheit beziehen. Sie werden auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen- oder Raumeinheit (Gebäudedefaktoren), den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (Ertragsfaktoren) oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit ermittelt. Um den objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktor zu ermitteln, ist der Vergleichsfaktor auf seine Eignung zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen.

##### **Indexreihen (§ 18 ImmoWertV 21)**

Indexreihen dienen der Anpassung von Vergleichspreisen und Vergleichsfaktoren an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag.

##### **Umrechnungskoeffizienten (§ 19 ImmoWertV 21)**

Umrechnungskoeffizienten dienen der Anpassung von Vergleichspreisen und Vergleichsfaktoren an die wertbeeinflussenden Eigenschaften des Wertermittlungsobjektes (z. B. Lage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe, beitragsrechtlicher Zustand, Gebäudeart, baulicher Zustand, Wohnfläche etc.).

##### **Zu-/Abschläge**

Hier werden Zu-/Abschläge zum vorläufigen (relativen) Vergleichswert berücksichtigt. Diese liegen insbesondere in einer ggf. vorhandenen abweichenden Zuordnung von Sondernutzungsrechten beim Bewertungsobjekt und der dem vorläufigen (rel.) Vergleichswert zugrundeliegenden Vergleichsobjekte begründet.

##### **Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)**

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Vergleichsfaktoren/Vergleichspreise auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Vergleichswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

##### **Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)**

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjektes (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

**Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)**

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Instandhaltung, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

**4.3.6 Wert des Teilgrundstücks 1/2 von Flurstück 700/93**

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich am Vergleichswert orientieren.

Der **Vergleichswert** wurde zum Wertermittlungstichtag mit rd. **300,00 €** ermittelt.

Der Wert für das Teilgrundstück 1/2 von Flurstück 700/93 wird zum Wertermittlungstichtag 17.07.2024 mit rd.

**300,00 €**

geschätzt.

#### 4.4 Verkehrswert

In einzelne Teilgrundstücke aufteilbare Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich an der Summe der Einzelwerte der Teilgrundstücke orientieren.

Die Einzelwerte der Teilgrundstücke und deren Summe betragen zum Wertermittlungstichtag:

| Teilgrundstücksbezeichnung | Nutzung/Bebauung     | Fläche               | Teilgrundstückswert |
|----------------------------|----------------------|----------------------|---------------------|
| Flurstück 92               | Einfamilienhaus      | 30,00 m <sup>2</sup> | 36.000,00 €         |
| 1/2 von Flurstück 700/93   | unbebaut (Wegfläche) | 17,50 m <sup>2</sup> | 300,00 €            |
| Summe                      |                      | 47,50 m <sup>2</sup> | 36.300,00 €         |

Der Verkehrswert für das mit einem Einfamilienhaus bebaute Grundstück in 66115 Saarbrücken, Bergstr. 15

|                  |       |            |
|------------------|-------|------------|
| Grundbuch        | Blatt | lfd. Nr.   |
| Malstatt-Burbach | 9530  |            |
| Gemarkung        | Flur  | Flurstücke |
| Malstatt-Burbach | 22    | 92, 700/93 |

wird zum Wertermittlungstichtag 17.07.2024 mit rd.

**36.300 €**

**in Worten: sechsendreißigtausenddreihundert Euro**

geschätzt.

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Saarbrücken, den 05.08.2024

---

Der Sachverständige

**Hinweise zum Urheberrecht und zur Haftung**

Die angegebenen Werte beruhen auf Erkenntnissen des Ortstermins, behördlichen Auskünften, ausgehändigten Unterlagen und wurden nicht weiter überprüft. Eine Überprüfung dieser Angaben erfolgt nur auf Plausibilität. Sollten sich die Annahmen ändern, so ist das Gutachten entsprechend anzupassen.

Urheberrecht, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt.

Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen bzw. ist für jeden Einzelfall auf maximal 300.000,00 EUR begrenzt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z. B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan u. ä.) urheberrechtlich geschützt sind und nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

## 5 Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur

### 5.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

– in der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Fassung –

**BauGB:**

Baugesetzbuch

**BauNVO:**

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

**LBO:**

Landesbauordnung des Saarlandes

**BGB:**

Bürgerliches Gesetzbuch

**ZVG:**

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

**ImmoWertV:**

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV

**WoFIV:**

Wohnflächenverordnung – Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche

**WMR:**

Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie – Richtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung

### 5.2 Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten

- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung – Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- [2] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung – Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler

## **6 Verzeichnis der Anlagen**

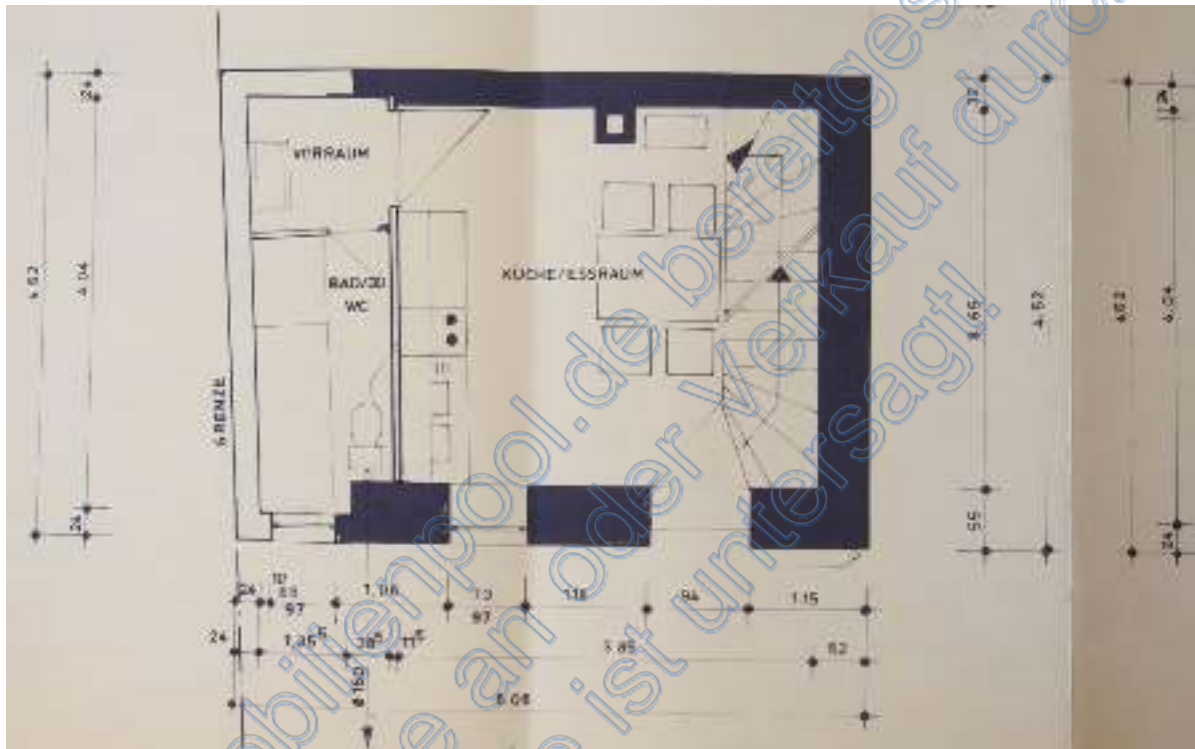
Anlage 1: Grundrisse (mit Abweichungen zur Situation beim Ortstermin, z.B. Aufteilung)

Anlage 2: Fotos

Von immobilienpool.de bereitgestellt -  
Weitergabe an oder Verkauf durch  
Dritte ist untersagt!

## Anlage 1: Grundrisse

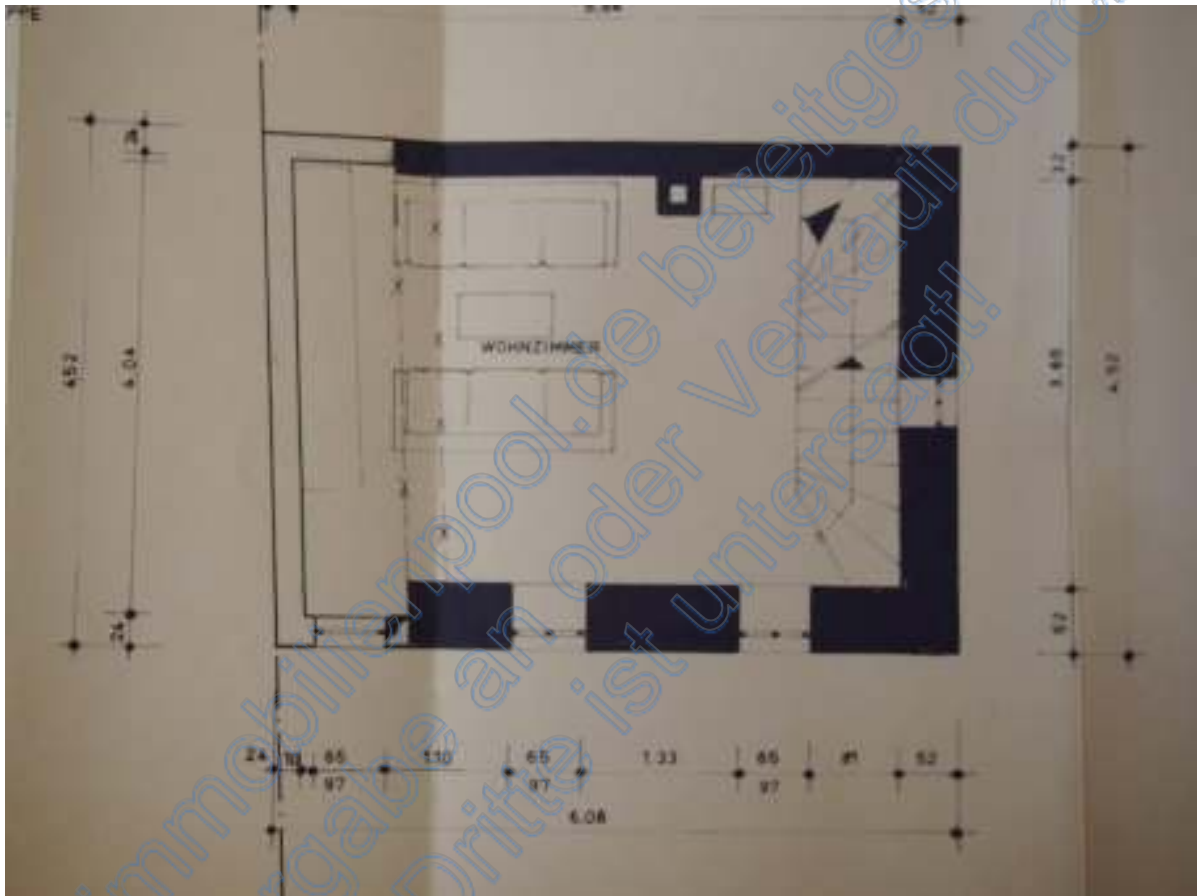
Seite 1 von 3



## Grundriss Erdgeschoss

## Anlage 1: Grundrisse

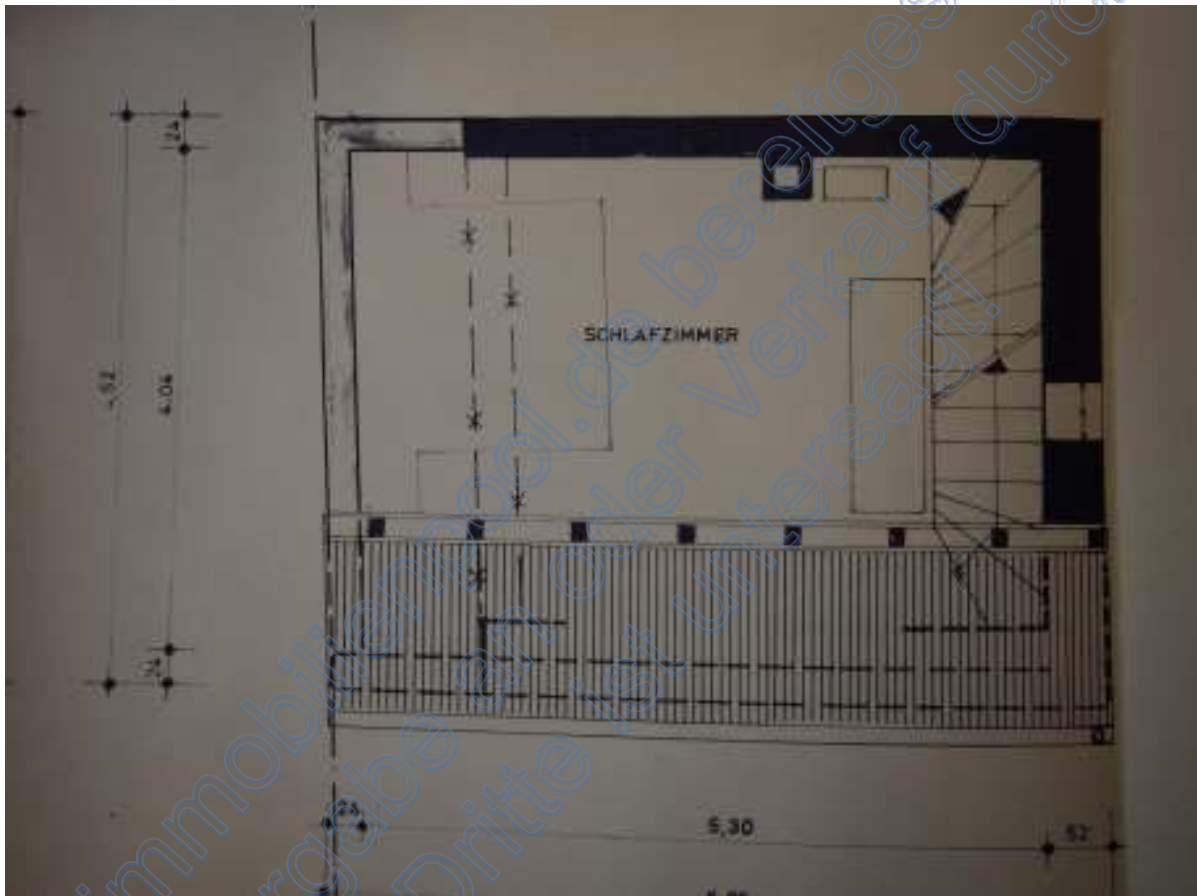
Seite 2 von 3



## Grundriss 1. Obergeschoss

## Anlage 1: Grundrisse

Seite 3 von 3



Grundriss Dachgeschoss

## Anlage 2: Fotos

Seite 1 von 4



Ausschnitt Gebäudeaußenansicht



## Anlage 2: Fotos

Seite 2 von 4



Zugang zum Keller



Zugang zum Keller



Eingangstür

## Anlage 2: Fotos

Seite 3 von 4



Ausschnitt Innenansicht



## Anlage 2: Fotos

Seite 4 von 4

